

Gebührenverzeichnis
zur Verwaltungsgebührensatzung der Kreisstadt Saarlouis
vom 13.02.2003
i.d.F vom 28.04.2016

Lfd.. Nr.	Bezeichnung	Gebühr Euro
Allgemeine Tarifstellen (Von sämtlichen Ämtern anzuwenden, sofern nicht Sondergebühren festgesetzt sind.)		
1.	Schriftliche Auskünfte, Bescheinigungen, Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen u.ä. zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Amtshandlungen, soweit sie in diesem Verzeichnis nicht besonders aufgeführt sind,	
	a) bei einem Zeitaufwand bis zu 15 min.	3,00
	b) bei einem Zeitaufwand bis zu 30 min.	6,00
	c) bei einem Zeitaufwand von mehr als 30 min. für jede angefangene 1/2 Stunde	6,00
2.	Abschriften, Auszüge oder Fotokopien aus Akten, Verhandlungen, amtlich geführten Registern, Sitzungsniederschriften, Karten usw. sowie Zweitausfertigungen von Schriftstücken, Bescheiden, Bescheinigungen, Zeugnissen und dergleichen, soweit keine besondere Regelung besteht,	
	für die 1. Seite	2,50
	für jede weitere Seite	1,00
3.	Kopien von Satzungen und ähnlichem (Ortsrecht) je Seite mindestens	0,50 2,50
4.	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen von Abschriften, Fotokopien, Auszügen, Zeichnungen, Plänen usw. je Seite mindestens jedoch	3,00 0,50 3,00
5.	Kopien (Großformatkopierer) aus Bauleitplänen, Bauzeichnungen, städtischen Karten etc.	
	DIN A4	5,00
	DIN A3	6,00
	DIN A2	8,00
	DIN A1	11,00
	DIN A0	15,00

- | | | |
|--|---|-------|
| 6. | Bei der Ermittlung der besonderen Auslagen im Sinne des § 2 Abs. 2 Buchst. d der Verwaltungsgebührensatzung werden bei Einsatz von Dienstfahrzeugen angesetzt. | 0,31 |
|
- Besondere Tarifstellen - | | |
| - Hauptamt - | | |
| 7. | a) Benutzung der EDV-Anlage einschließlich Operating und Inanspruchnahme von Verwaltungspersonal je 1/2 Stunde | 50,00 |
| | b) Inanspruchnahme von DV-Personal je angefangene 1/2 Stunde | 16,00 |
| | c) Materialkosten werden zum Einkaufspreis zuzüglich 10 v. H. Verwaltungskosten berechnet | |
| - Finanzwesen - | | |
| 8. | a) Für die Bearbeitung von Anträgen auf Übernahme von Bürgschaften und die Verwaltung der Bürgschaft wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben. Sie wird jährlich in der Höhe erhoben, die sich aus der Zinsdifferenz zwischen den Konditionen eines kommunal verbürgten Darlehens einerseits und eines ohne kommunale Bürgschaft aufgenommen Darlehens andererseits ergibt. Die jährlich zu erhebende Gebühr kann auch auf die gesamte Laufzeit der Bürgschaft kapitalisiert werden.
(Die Erhebung von Gebühren unterbleibt in den Fällen, in denen die Übernahme einer Ausfallbürgschaft erforderlich wird, weil Grundstücke mangels Abmarkung noch nicht übereignet werden konnten.) | |
| | b) Ausgabe einer Ersatzmarke für eine verlorengegangene Hundesteuermarke | 2,00 |
| - Archiv - | | |
| 9. | a) Schriftliche Auskünfte für jede angefangene Bearbeitungsseite | 10,00 |
| | b) Recherche durch Archivmitarbeiter je angefallene 1/2 Stunde | 10,00 |
| (Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Auskunft oder Recherche zur Anfertigung einer wissenschaftlichen Arbeit dient und der Stadt ein kostenloses Exemplar des Werkes zur Verfügung gestellt wird.) | | |
| - Liegenschaften - | | |
| 10. | Abgabe von Erklärungen über die Aus- bzw. Nichtausübung von Vorkaufsrechten | 30,00 |

11.	Zustimmung zur Belastung oder Veräußerung von Erbbaurechten	20,00
12.	Erteilung von Löschungsbewilligungen, soweit kein Rechtsanspruch auf die Erteilung der Bewilligung besteht und sie im Interesse des Antragstellers vorgenommen wird	40,00
13.	Erteilung einer Vorrangseinräumung	40,00
14.	Gewährung von Gestattungen ohne Gestattungsvertrag	30,00
15.	Abschluss von Miet-, Pacht- oder Gestattungsverträgen	40,00
16.	Rückgabe von Baugrundstücken	50,00
17.	Erstellung und Ausdruck von Lageplänen, Katasterkarten Es gelten die Gebühren für Ausdrucke/Kopien der allgemeinen Tarifstelle. Erstausfertigungen von Lageplänen und Katasterkarten, die wesentlicher Bestandteil einer Gestattung, eines Miet-, Pacht- oder Gestattungsvertrages sind, bleiben von der Gebühr ausgenommen.	
18.	Plakatierung auf städtischen Werbeeinrichtungen pro Woche Werbestandort in den Stadtteilen	40,00
	Werbestandort im Bereich Innenstadt	50,00
	- Tiefbau -	
19.	Erteilung von Zustimmungsbescheiden nach § 68 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz (TKG) i.V.m. § 142 Abs. 6 TKG für die Nutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze im Rahmen der Verlegung und Änderung von Telekommunikationsleitungen bis zu einer Länge von 100 m	125,00
	je weitere angefangene 100 m	50,00
	- - Untere Bauaufsichtsbehörde -	
20.	Bescheinigung über die Bewohnung und Nutzung von Gebäuden (H1-Bescheinigung)	14,00
21.	Bearbeitung von Bauanzeigen nach § 63 LBO	50,00
	- Friedhofswesen -	
22.	Genehmigung zur Aufstellung von	
	a) einfachen Holzkreuzen	frei
	b) Grabmalen	25,00
	c) Abdeckplatten und Einfassungen	12,50
	d) Grüfte je angeschlossene Stelle	40,00